

Statuten der Revierjagd Luzern (RJL)

I. Name und Zweck

Art. 1: Name

Unter dem Namen " Revierjagd Luzern (RJL)" besteht mit Sitz am jeweiligen Wohnort des Präsidenten ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2: Zusammenarbeit

Der RJL arbeitet mit den schweizerischen Dachorganisationen zusammen.

Art. 3: Zweck

Zweck und Ziele des RJL sind:

- a. Zusammenführung aller weidgerechten Jäger und Befürworter des Wildschutzes;
- b. Förderung der weidgerechten Jagdausübung;
- c. Pflege und Hege des Wildes, Unterstützung aller Bestrebungen zur Erhaltung und zum Schutz der freilebenden Tierwelt und deren Lebensräume;
- d. Mitwirkung bei der Jagdgesetzgebung sowie der Jägerprüfung;
- e. Förderung der Wildhut und der Jagdaufsicht;
- f. Vertretung der jagdlichen Interessen des Verbandes und der Jägerschaft gegenüber der Öffentlichkeit und den Behörden;
- g. Förderung der Ausbildung zum weidgerechten Jagen;
- h. Zusammenarbeit mit anderen jagdlichen Organisationen und Mitarbeit in Vereinigungen mit verwandte Zielen wie Tier-, Natur- und Landschaftsschutz;
- i. Förderung des jagdlichen Schiessens, des Jagdhundewesens und des jagdlichen Brauchtums;
- k. Pflege der Kameradschaft.

II. Mitgliedschaft

Art. 4: Allg. Mitgliedschaft

Mitglied des RJL kann jeder Jäger oder Freund der weidgerechten Jagd werden. Die Aufnahme erfolgt durch Vorstandsbeschluss.

Art. 5: Ehrenmitgliedschaft

Auf Antrag des Vorstandes kann die Generalversammlung Mitgliedern oder anderen Personen, die sich in besonderer Weise um den Verband oder die Jagd verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

Art. 6: Veteranen

Mitglieder, welche dem Verband während 20 Jahren angehört haben, erhalten eine Auszeichnung. Die Dauer der Mitgliedschaft in früheren Luzerner Jagdverbänden wird mitgezählt.

Art. 7: Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a. Tod;
- b. Austritt, der jedoch nur auf das Ende eines Kalenderjahres mit schriftlicher Mitteilung an den Präsidenten oder Sektionspräsidenten erfolgen kann;
- c. Ausschluss durch den Vorstand, wobei dem Ausgeschlossenen das Recht zusteht, innert Monatsfrist an die Generalversammlung zu rekurrieren. Der Ausschluss kann ohne Angaben von Gründen erfolgen.

III. Finanzen

Art. 8: Finanzierungsmittel

Der Verband beschafft sich die notwendigen Mittel durch:

- a. Jahresbeiträge der Mitglieder;
- b. Staatsbeiträge;
- c. freiwillige Zuwendungen und andere Beiträge;
- d. Mandate und Leistungsaufträge.

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

IV. Organisation

Art. 9: Verbandsorgane

Die Organe des Verbandes sind:

- A. Die Generalversammlung;
- B. Der Vorstand;
- C. Die Kontrollstelle;
- D. Die Sektionen.

A. Die Generalversammlung

Art. 10: Einberufung der Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ in allen Verbandsangelegenheiten und wird vom Präsidenten geleitet. Sie wird alljährlich im ersten Quartal einberufen (ordentliche Generalversammlung). Die Einladungen erfolgen schriftlich, mindestens jedoch 10 Tage vorher, unter Angabe der Traktanden. Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, sei es aus eigener Initiative oder zwingend auf Verlangen von mindestens 100 Verbandsmitgliedern, dies schriftlich und unter Angabe der Gründe.

Die formgerecht einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer, und sie entscheidet mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Vorbehalten bleiben andere Regelungen in diesen Statuten.

Anträge zuhanden der ordentlichen Generalversammlung müssen jeweils bis spätestens Ende November beim Vorstand eingereicht werden.

Anträge der Sektionen sind unmittelbar nach Durchführung ihrer Sektionsversammlungen dem Vorstand zu melden.

Art. 11: Kompetenzen der Generalversammlung

Die Generalversammlung ist die oberste Verbandsinstanz. Sie ist im Besonderen zuständig für:

- a. Entgegennahme des Jahresberichts und des Protokolls;
- b. Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets;
- c. Festlegung der Jahresbeiträge;
- d. Wahl des Vorstandes und des Präsidenten;
- e. Wahl der Kontrollstelle;
- f. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- g. Beschlussfassung über die Anträge des Vorstandes, der Sektionen sowie der einzelnen Mitglieder;
- h. Statutenänderungen, für die eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig ist;
- i. Auflösung des Verbandes.

B. Der Vorstand

Art. 12: Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus:

- a. aus dem von der Generalversammlung gewählten Präsidenten, dem Vizepräsidenten und einem weiteren Mitglied;
- b. aus den vier Sektionspräsidenten, die von Amtes wegen dem Vorstand angehören.

Art. 13: Vorstandswahlen

Wahlen der Vorstandsmitglieder finden alle vier Jahre statt. Die Amtsdauer beträgt grundsätzlich vier Jahre. Bei einem frühzeitigen Ausscheiden findet eine Ersatzwahl für die restliche Amtsdauer statt. Bisherige Mitglieder können wiedergewählt werden. Der Präsident kann zwei Mal wiedergewählt werden.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Für die Erfüllung der Aufgaben kann er feste oder ad hoc Arbeitsgruppen einsetzen. Er wählt einen Geschäftsführer.

Art. 14: Kompetenzen des Vorstandes

Der Vorstand hat abschliessende Kompetenz in allen Bereichen, welche nicht der Generalversammlung vorbehalten sind, im Besonderen:

- a. Vertretung des Verbandes nach aussen;
- b. Einberufung und Vorbereitung der Generalversammlung;
- c. Erlass von Reglementen und Pflichtenheften;
- d. Abschluss von Leistungsvereinbarungen;
- e. Wahl des Geschäftsführers;
- f. Einsetzung von Arbeitsgruppen;
- g. Aufnahme und Ausschluss von Verbandsmitgliedern;
- h. Aufsicht über die Sektionen;
- i. Organisation des jährlichen Pelzfellmarktes und Übertragung der Durchführung an eine Kommission, sowie Erstellen des entsprechenden Reglements.

Art. 15: Vorstandssitzungen / Unterschriften

Der Präsident leitet den Verband und vertritt den Vorstand nach aussen. Er beruft den Vorstand zu den Sitzungen ein und leitet die Verhandlungen. Bei Stimmengleichheit zählt seine Stimme doppelt.

Im Verhinderungsfall wird der Präsident durch den Vizepräsidenten oder ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.

Schriftstücke, welche vom RJL an Dritte gehen, werden vom Präsidenten des RJL und dem Geschäftsführer oder einem weiteren Vorstandsmitglied kollektiv unterzeichnet. Interne Mitteilungen werden durch den Präsidenten des RJL oder durch den Geschäftsführer unterzeichnet.

C. Die Kontrollstelle

Art. 16: Zusammensetzung und Aufgabe

Die Generalversammlung wählt jeweils für eine Amtsdauer von vier Jahren eine Kontrollstelle, der mindestens zwei Personen angehören müssen.

Die Kontrollstelle hat die Verbandsrechnung zu prüfen und ihren schriftlichen Bericht dem Präsidenten zuhanden der Generalversammlung abzugeben.

D. Die Sektionen

Art. 17: Sektionsgebiete

Die Kreise Pilatus, Seetal, Hinterland und Entlebuch bilden je eine Sektion. Die räumliche Aufteilung der Sektionsgebiete ist Sache des Vorstandes.

Art. 18: Zweck der Sektionen

Zweck und Ziel der Sektionen sind:

- a. Verbindung zu den einzelnen Jagdgesellschaften und zur Mitgliederbasis;
- b. Betreuung des Kurswesens;
- c. Abgabe von Wahlvorschlägen zuhanden des Vorstandes;
- d. Betreuung des Kondolationswesens;
- e. Unterstützung der Obmänner in allen jagdlichen Fragen;
- f. Anträge für Ehrungen;
- g. Durchführung von jagdlichen Anlässen.

Art. 19: Sektionsaufnahme

Mit Eintritt in den Verband erwirbt jedes Verbandsmitglied gleichzeitig die Sektionsmitgliedschaft, wobei zwischen der Sektion am eigenen Wohnsitz oder der Sektion gewählt werden kann, wo es die Jagd ausübt.

Die Erklärung zur Sektionsmitgliedschaft ist schriftlich abzugeben mit Eintritt in den Verband. Wechsel in eine andere Sektion sind dem Sektionsvorstand zu melden.

Art. 20: Organisation der Sektionen

Die Sektionen sind vereinsmässig organisiert, ohne eigene Rechtspersönlichkeit zu haben. Für die Organisation und Führung der Sektionen gelangen sinngemäss die Verbandsstatuten zur Anwendung.

Die Sektionen führen eine eigene Rechnung. Die Bestände sind am Jahresende in die Verbandsrechnung aufzunehmen. Sie haben jährlich ein Budget zu erstellen.

Es ist jährlich –jeweils zeitlich vor der Verbandsversammlung – eine ordentliche Sektionsversammlung durchzuführen, an der über die Abnahme von Jahresrechnung und Jahresbudget der Sektion zu befinden ist.

Die Sektionen haften im Rahmen ihrer Tätigkeiten selbständig.

Art. 21: Sektionsvorstand

Geführt und nach aussen vertreten werden die Sektionen durch einen fünf- bis siebenköpfigen Sektionsvorstand. Der Sektionspräsident gehört automatisch dem Vorstand an.

Art. 22: Obmänner- und Jagdleitervereinigung

Innerhalb der Sektion bilden alle Obmänner der Jagdgesellschaften zusammengefasst die Obmänner- und Jagdleitervereinigung. Diese wird durch den Sektionsvorstand nach Bedarf einberufen.

Art. 23: Haftung

Für die Verbindlichkeiten des RJL haftet im Sinne der vereinsrechtlichen Bestimmungen des ZGB ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Eine Haftung der Mitglieder besteht nur im Rahmen der statutarischen Mitgliederbeiträge.

V. Schlussbestimmungen

Art. 24: Verbandsauflösung

Die Auflösung des Verbands kann nur mit 2/3-Mehrheit einer ordnungsgemäss einberufenen Generalversammlung erfolgen, an der mindestens die Hälfte aller Verbandsmitglieder anwesend ist. Erlangt eine so einberufene Generalversammlung ihre Beschlussfähigkeit nicht, so kann innerhalb von vier Wochen eine zweite Versammlung einberufen werden, die dann mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet.

Art. 25: Liquidation

Im Falle der Auflösung des Verbands beschliesst die Generalversammlung über die Modalitäten der Liquidation und die Verwendung des Verbandsvermögens. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Vermögensansprüche.

Art. 26: Genehmigung und Inkrafttreten der Statuten

Die vorliegenden Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 21. Februar 1995 genehmigt und an der Generalversammlung vom 29. Januar 2008 sowie vom 9. Februar 2010 teilrevidiert worden. Der Verband Luzerner Jäger bzw. der Revierjagd Luzern sind aus den früheren Luzerner Jagdorganisationen (Luzerner Kantonaler Jägerverband / Luzerner Jagdschutzverein) hervorgegangen.

Die teilrevidierten Statuten werden gemäss Beschluss vom 9. Februar 2010 sogleich in Kraft gesetzt.
